

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten

Vorwort

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen eine wichtige und unverzichtbare Säule bei den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers handelt es sich um gleichrangig nebeneinanderstehende Betreuungsangebote.

Zu diesem Aufgabenbereich gibt es einige gesetzliche Vorgaben im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Weitere Ausführungen finden sich in den Handlungsempfehlungen des Bundesfamilienministeriums, der Bildungsvereinbarung in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen, der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen und in den Richtlinien der Stadt Emsdetten zur Förderung der Kindertagespflege. Die Richtlinien enthalten umfängliche Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für und der Finanzierung von Kindertagespflege - jedoch nur wenige Aussagen zu Aufgaben und Ausgestaltung der Aufgabe selbst sowie zu dem Verhältnis zwischen den Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt oder weiteren Kooperationsbezügen.

Die Kindertagespflege unterliegt spezifischen Bedingungen, die sich von denen für Kindertageseinrichtungen unterscheiden. Ein wichtiger Aspekt ist, dass die Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig und damit dem Jugendamt gegenüber genauso wenig weisungsgebunden sind wie die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Gleichwohl muss es für die Kindertagespflegepersonen und für das Jugendamt verlässliche und verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit geben. Nur so kann das Jugendamt das Angebot gesamtstädtisch planen und ein einheitliches Erscheinungsbild der Kindertagespflege gewährleistet werden.

Darüber hinaus muss die Kindertagespflege grundsätzlich den in Kitas geltenden vergleichbaren Qualitätsansprüchen genügen.

Der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege ist eine große Bedeutung beizumessen. Einerseits ist das so aufgrund des erheblichen quantitativen Ausbaus. Darüber hinaus ist bekannt, wie sehr frühkindliche Erziehung und Bildung aufgrund der schnellen psychischen und kognitiven Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren die späteren Bildungsverläufe beeinflusst. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde der Aufgabenbereich der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren stetig qualitativ weiterentwickelt und professionalisiert. Das Jugendamt ist zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verpflichtet.

Das Jugendamt trägt dieser Gesamtverantwortung Rechnung durch die erstmalig in 2018 erstellte Vereinbarung, die mit allen Kindertagespflegepersonen abgeschlossen wurde, die vom Jugendamt Emsdetten gefördert werden. Diese Vereinbarung ist regelmäßig zu evaluieren, neuen gesetzlichen Regelungen oder Anforderungen anzupassen.

**Inhalt**

1. **Gestaltung des Betreuungsverhältnisses**
2. **Die Rolle der Kindertagespflegepersonen**
3. **Die Rolle des Jugendamtes**
4. **Kooperationsbezüge zwischen**
5. **Kindertagespflegepersonen und Fachberatung Jugendamt**
6. **Kindertagespflegepersonen und Eltern**
7. **Kindertagespflegepersonen untereinander**
8. **Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen**
9. **Qualitätssicherung und -entwicklung**
10. **Gestaltung des Betreuungsverhältnisses**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 1.1.  Der Auftrag in der Kindertagespflege | Das Kind steht im Mittelpunkt! Die Bedarfe der betreuten Kinder haben oberste Priorität. Alle Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung unterstützt. |
| 1.2.  Familienergänzung und – unterstützung | Eltern sind die wichtigsten Bindungspersonen des Kindes. Die Kindertagespflegeperson unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Dazu gehen Eltern und Kindertagespflegeperson eine Erziehungspartnerschaft ein und tauschen sich vertrauensvoll aus.  Die Kindertagespflege hat insbesondere den Auftrag, Familien die Vereinbarkeit von Beruf / Schule / Ausbildung / Studium / Pflege und Familie zu erleichtern. |
| 1.3.  Stärkung der Kinder  Bild vom Kind | Eine vertrauensvolle, feinfühlige Beziehung zum Kind ist die bestmögliche Prävention vor Erkrankungen und stärkt die Resilienz.  Das Kind selbst ist Akteur seiner Entwicklung und wird in der Kindertagespflege unterstützt durch Zuwendung, Sprache und altersentsprechende Begleitung. |
| 1.4.  Kinderrechte | Die Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention werden in der Kindertagespflege gewährleistet. Zu den Kinderrechten gehören: Aufwachsen in Gewaltfreiheit; Vorrang des Kindeswohls bei Entscheidungen; Recht auf Gesundheit; Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefährdungen; Soziale Sicherheit; Bildung, Erziehung und Betreuung in einem kinderfreundlichen Umfeld sowie Partizipation. |
| 1.5.  Kindeswohl- und Kinderschutz | Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8a SGB VIII einen besonderen Schutzauftrag. Mit dem Kinderschutzgesetz NRW wurde nochmals ein deutlicher Schwerpunkt gesetzt und erforderte weitergehende Maßnahmen. Mit allen Kindertagespflegepersonen wurde eine verbindliche Vereinbarung zum Kinderschutz abgeschlossen, in denen gesamtstädtisch einheitliche Handlungsabläufe definiert sind. Diese Vereinbarung ist für neue Kindertagespflegepersonen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis zu unterschreiben. Alle 5 Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu diesem Thema zu absolvieren. |
| 1.6.  Beteiligung und Beschwerdemanagement | „Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“ (Kinderrechtskonvention Artikel 12). Bei der Gestaltung des Betreuungsverhältnisses ist jedes Kind altersangemessen zu beteiligen. Hierzu wurde ein Bogen zur Selbstevaluation entwickelt (siehe Anlage).  Das Bundeskinderschutzgesetz fordert in Einrichtungen Möglichkeiten für die Beschwerde. Kindertagespflegepersonen nehmen Meinungen, Wünsche und Beschwerden der Kinder und ihrer Eltern auf und berücksichtigen diese.  Ab Herbst 2023 werden Eltern, deren Kinder im vorangegangenem Kita-Jahr in der Kindertagespflege betreut wurden, jährlich zu ihrer Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot und mit der Fachberatung befragt. |
| 1.7.  Aufsichts- und Erziehungspflicht | Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird.  Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die Kindertagespflegeperson muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Sensibilität mit einbeziehen.  Gleichzeitig wird den Kindern Freiraum gewährt, um sich entsprechend entwickeln zu können. Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung!  Die Aufsicht über die Kinder darf grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei Nichtbeachtung besteht kein Versicherungsschutz mehr für das Kind. |
| 1.8.  Sicherheit und Unfallschutz | Die Kindertagespflegepersonen sind für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Dies hat auch den Hintergrund, dass die Kindertagespflegepersonen selbst abgesichert sind und Hilfe beantragen können, wenn sie in oder durch Ausübung ihrer Tätigkeit verunfallen oder erkranken.  Jede Kindertagespflegeperson erhält mit dem Einstieg in die Tätigkeit einen entsprechenden Ratgeber bzw. eine Broschüre; die entsprechenden Hinweise werden berücksichtigt. (z.B. „[Kinder sicher betreuen. Informationen für Tagesmütter und Tagesväter](http://www.das-sichere-haus.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/Kinder_in_der_Tagespflege.pdf)“ <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf> oder die „Broschüre der Aktion DAS SICHERE HAUS mit vielen Hilfestellungen für Tagespflegepersonen zur sicheren Betreuung von Kindern“).  Die Kindertagespflegepersonen führen ein Verbandbuch bei leichteren Verletzungen und erstellen spätestens innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige, wenn mit einem Tageskind ein Arzt / eine Ärztin aufgesucht wurde. |
| 1.9.  Kontinuität in der Betreuung | Die Kindertagespflegeperson versteht sich als verlässliche Bezugsperson für ihre Tageskinder und deren Familien und baut tragfähige Beziehungen auf. |
| 1.10.  Bildungsauftrag | Der gemeinsame Alltag in der Kindertagespflege ist dann Bildungsprogramm, wenn sich die Kindertagespflegeperson der Bildungsprozesse bewusst ist. Um der wachsenden Bedeutung der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden, wird jedes einzelne Kind individuell in allen Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze NRW gefördert. Hier der Link zu den Bildungsgrundsätzen:  [Leitfaden Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 | KiTa-Portal NRW](https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/bildungsgrundsaetze/leitfaden-bildungsgrundsaetze-fuer-kinder-von-0-bis-10)  Die Förderung umfasst die soziale, sprachliche und kognitive Entwicklung sowie Bewegungsaktivitäten des Kindes- |
| 1.11.  Gesundheit, Ernährung, Hygiene | Die Kindertagespflege ist ein Ort, an dem ein gesundes Aufwachsen gefördert und das Wohlbefinden von Körper und Seele gestärkt wird. Die Kindertagespflegepersonen achten auf ausreichend Tageslicht und Spiel im Freien sowie auf ausreichend auf das Kind und die Gruppe abgestimmte Ruhephasen.  In der Kindertagespflege wird auf kindgerechte und gesunde Ernährung geachtet Nähere Informationen unter <https://www.bvktp.de/media/bvktp-leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf>  Ob Kindertagespflegepersonen selber kochen oder Speisen von den Eltern mitgegeben werden, obliegt der Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen, ebenso die Regelung hinsichtlich mitzubringender Hygieneartikel.    Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, dass im Rahmen der Betreuung Medikamente verabreicht werden. Sollte im Einzelfall z.B. bei einer chronischen Erkrankung die Medikamentengabe unabdingbar sein, müssen sich Kindertagespflegepersonen und Eltern verbindlich vereinbaren. Eine Mustervereinbarung ist dem Betreuungsvertrag als Anlage beigefügt.  Alle betreuten Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Sobald sie mindestens zwei Jahre alt sind, müssen sie die zweite Masern-Schutzimpfung nachweisen – ansonsten dürfen diese Kinder nicht betreut werden. |

1. **Die Rolle der Kindertagespflegepersonen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 2.1.  Selbständigkeit | Die im Jugendamtsbezirk Emsdetten tätigen Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Damit sind sie hinsichtlich ihrer Angebote und der Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse eigenverantwortlich und weisungsfrei. Grundlage für die Vermittlung und öffentlicher Förderung der Kindertagespflege ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, die unter anderem eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zwingend voraussetzt. |
| 2.2.  Professionelle Haltung | Die Kindertagespflege ist eine professionelle Unterstützung und Ergänzung zur Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Die Kindertagespflegepersonen sind sich dieser Rolle und der damit einhergehenden Geschäftsbeziehung mit den Eltern bewusst. (Distanz – Professionalität Eltern gegenüber – Kindertagespflege ist als Einrichtung zu betrachten). Die Kindertagespflegepersonen gestalten ihre Beziehungen zu den von ihnen betreuten Kindern fürsorglich und liebevoll. Die Verantwortung beschränkt sich auf die Erziehung, Bildung und Betreuung im mit den Eltern abgesprochenen Rahmen unter Berücksichtigung der Konzeption der Kindertagespflegeperson. Die grundsätzliche Verantwortung in allen ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten tragen immer die Eltern.  Konzeption  Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine eigene Konzeption, in der sie ihre Arbeit den Eltern gegenüber darstellt und die sie verbindlich umsetzt. Sie ist in Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege regelmäßig zu reflektieren und zu überarbeiten.  Außendarstellung  Die Zeit der Betreuung von Tagespflegekindern ist „Arbeitszeit“ und keine „Freizeit“. Dementsprechend gestalten die Kindertagespflegepersonen diese Zeit professionell sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den privat genutzten Räumlichkeiten. Hierzu gehört ein professionelles und situationsorientiertes Verhalten, auch in der Gestaltung des Alltages der Kinder. Dies beinhaltet z.B. den Verzicht auf jegliche Form von Suchtmitteln in der Zeit, in der Kinder betreut werden. Während der Kinderbetreuungszeiten ist auf eine übermäßige Handy-Nutzung zu verzichten. Eine private Handy Nutzung ist auf das zwingend Notwendige zu beschränken.  Loyalität  Kindertagespflegepersonen verhalten sich loyal: den Eltern gegenüber genauso wie anderen Kindertagespflegepersonen, den Kindertageseinrichtungen und den dort beschäftigten Fachkräften als auch dem Jugendamt gegenüber. Bei auftretenden Fragestellungen oder Unzufriedenheiten wird an die Fachkräfte des Jugendamtes verwiesen. |
| 2.3.  Fachliche Kompetenzen | Die formalen Kompetenzen und Voraussetzungen sind in den „Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten“ geregelt. Die Kindertagespflegepersonen verfügen über Kenntnisse der Bindungstheorie und der Phasen der frühkindlichen Entwicklung, gestalten den Tagesablauf nach den Grundbedürfnissen der Kinder (Essen, Trinken, Schlafen, Aktion und Ruhephase) und sind hinsichtlich ihrer Pflicht zur Aufsicht sensibilisiert. |
| 2.4.  Inklusion | Sofern schon bei Anmeldung eines Kindes bekannt ist, dass dieses behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird vorab mit der Fachberatung Kindertagespflege eine mögliche Aufnahme abgeklärt, da Kinder mit besonderem Förderbedarf vorrangig von inklusiv qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden sollen. |
| 2.5.  Diskriminierungsverbot | Auch Kinder aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenssituationen haben einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflegepersonen sind bereit, ihr Betreuungsangebot grundsätzlich für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, sozialem Status oder Geschlecht vorzuhalten. |
| 2.6.  Datenschutz und Schweigepflicht | Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der von ihr betreuten Kinder und ihrer Familie betreffen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren (ausgenommen die Meldepflichten dem Jugendamt gegenüber). Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten. Nach § 5 DSGVO benötigt das Jugendamt keine Datenschutzregelung, da die personenbezogenen Angaben zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. |
| 2.7.  Wöchentliche Höchstarbeitszeit | Auch wenn die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig und damit frei in der Ausgestaltung der Arbeitszeiten sind: die Belastung der Kindertagespflegepersonen muss verantwortbar sein. Die wöchentliche Arbeitszeit darf daher 50 Stunden in der Woche in der Zeit zwischen 6.00 bis 20.00 Uhr nicht überschreiten (Ausnahmen werden bei Über-Nacht-Betreuung im Einzelfall mit der Fachberatung Kindertagespflege besprochen). |
| 2.8.  Beendigung von Betreuungsverhältnissen | Grundsätzlich wird die Förderung der Kindertagespflege vom Jugendamt zeitlich befristet. Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.  Seitens der Kindertagespflegepersonen kann das Betreuungsverhältnis nur nach Rücksprache mit dem Jugendamt aus wichtigem formellen oder pädagogischem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe sind:  1. Die Aufnahme des Kindes erfolgte aufgrund vorsätzlich falscher Angaben der Eltern, die zur Begründung des Betreuungsverhältnisses geführt haben.  2. Ein Verpflegungsbeitrag wurde vereinbart, der nicht bezahlt wurde. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.  3. Die Eltern reichen die erforderlichen Unterlagen zur Erhebung des Elternbeitrages nicht beim Jugendamt ein oder kommen ihrer Beitragspflicht nicht nach. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.  4. Das Kind stört durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten nachhaltig den Tagesablauf oder gefährdet sich oder andere Kinder und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes hat zu keiner Veränderung geführt.  5. Aus sonstigen pädagogischen Gründen kann das Kind nach Auffassung der Kindertagespflegeperson in Absprache mit der Fachberatung des Jugendamtes nicht mehr betreut werden.  6. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson ist nicht mehr gewährleistet oder der Vertragspartner hat seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Kindertagespflegeperson die Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist (in diesen Fällen kann es nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes angezeigt sein, dass die Betreuung unverzüglich ruht).  Eine schriftliche Dokumentation und frühzeitige Kommunikation mit der Fachberatung Kindertagespflege bei auftretenden Störungen im Rahmen der Betreuung erleichtern im Notfall die Begründung für eine Kündigung. |

1. **Die Rolle des Jugendamtes**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 3.1.  Anerkennung | Das Jugendamt erkennt die Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot an. |
| 3.2.  Verantwortlichkeiten | Das Jugendamt ist verantwortlich für die grundsätzliche Bedarfsermittlung und Planung von Kinderbetreuungsangeboten, für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes, Information der Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungen, die Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen, die Erteilung der Pflegeerlaubnis, den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Beispiel zur Sicherstellung des Schutzauftrages sowie für die Vermittlung von angemeldeten Kindern zu geeigneten Kindertagespflegepersonen. |
| 3.3.  Fachberatung | Die Fachberatung des Jugendamtes steht für fachlich-pädagogische und rechtlich-administrative Beratung zur Verfügung. Die Fachberatung unterstützt, berät und betreut die Kindertagespflegepersonen regelmäßig und bedarfsorientiert tätigkeitsbegleitend und verweist bei Bedarf an andere zuständige Stellen.  Das, was von den Kindertagespflegepersonen an persönlichen Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen erwartet wird, sollen auch die Mitarbeiterinnen der Fachberatung selbst erfüllen. Als wesentliche persönliche Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen in der Fachberatung sind daher zu nennen:   * positive Grundhaltung und Wertschätzung gegenüber dem Tätigkeitsfeld Kindertagespflege  1. offene Grundhaltung und Wertschätzung gegenüber den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen, neuen BewerberInnen, Erziehungsberechtigten, Kooperationspartnern u. a.  * dialogische Offenheit, Ehrlichkeit, Reflexionsbereitschaft, Empathie, * grundsätzliche Akzeptanz anderer persönlicher Lebensstile und Lebenswelten sowie des Erziehungsstils der Kindertagespflegeperson * Sensibilität für die Konstellation von selbständiger Tätigkeit im öffentlichen Auftrag und Achtung der Privatsphäre   Die Fachberatung organisiert bzw. informiert über spezielle Fortbildungen. |
| 3.4.  Fachliche Voraussetzungen | Zur Sicherung der Fachlichkeit werden in der Fachberatung sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt, die über fachliche Erfahrungen zu Bedürfnissen der Kinder und in der Kommunikation mit Erwachsenen verfügen. |
| 3.5.  Außendarstellung | Das Jugendamt unterstützt aktiv eine positive Außendarstellung der Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot z.B. durch   * Teilnahme am Anmeldeverfahren, nun auch durch die konkrete Darstellung der Kindertagespflegestellen im Anmeldeportal STEP * Mediale Präsenz im Rahmen von Presseberichten * regelmäßige Sprechstunden im Familienbüro für Eltern und Kindertagespflegepersonen * Organisation von Ausstellungen o.ä. * Information in politischen Gremien |
| 3.6.  Vernetzung der Fachberatungen | Die Fachberatung Kindertagespflege arbeitet mit den anderen Jugendämtern im Kreis zusammen, um für alle Kindertagespflegepersonen vergleichbare Rahmenbedingungen zu schaffen. |
| 3.7.  Ansprechpartner für Eltern | Das Jugendamt Emsdetten hält eine kommunale Fachberatung als erste Betreuungsberatung (wie sieht Betreuung in Emsdetten aus, welche Möglichkeiten gibt es, was braucht das Kind) vor, die die Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren aktiv bewirbt.  Die Fachberatungen Kindertagespflege stehen fortfolgend im Rahmen der Begleitung von bestehenden Betreuungsverhältnissen für Eltern zur Verfügung.  Zweimal im Jahr werden Elternabende angeboten. Im Herbst für alle Eltern der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden im Hinblick auf Fragen zur Betreuung und Mitwirkung im Jugendamtselternbeirat, im Frühjahr mit den Eltern, deren Kinder im nächsten Kita-Jahr neu betreut werden. Hierbei geht es um aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege und um diverse Themen aus den Fachtreffen (z.B. Grundregeln in der Kindertagespflege, Gestaltung der Betreuungsverhältnisse, Pflichten der Eltern – Notfalltelefonnummer; Bring- und Abholzeiten, Kooperationsbezüge, Übergang Kita etc.). Diese Informationsveranstaltung ersetzt die Teilnahme der Fachberatungen bei den Aufnahmegesprächen. |
| 3.8.  Erteilung der Pflegeerlaubnis | Das Jugendamt erteilt die Pflegeerlaubnis erstmalig und fortfolgend an geeignete Kindertagespflegepersonen. Die Feststellung der Eignung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden kreisweit einheitliche transparente und nachvollziehbare Kriterien nach dem Prüfschema der Richtlinien und der Pflegeerlaubnis zugrunde gelegt – auch bei einer Verlängerung. Die Kriterien beziehen sich auf die Richtlinien der Stadt Emsdetten sowie auf gesetzliche Grundlagen. |
| 3.9.  Funktionierende Kindertagespflegeverhältnisse | Der oberste Auftrag der Fachberatung ist, an der Gestaltung der Betreuungsverhältnisse im Sinne des Kindeswohles mitzuwirken. Hierzu gehört die passgenaue Vermittlung als Voraussetzung für ein kontinuierliches Betreuungsverhältnis sowie Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen, bei Bedarf Moderation von (Konflikt)-Gesprächen. |
| 3.10  Gewährleistung der finanziellen Abwicklung | Das Jugendamt stellt die Zahlung des Leistungsentgeltes und der Sozialversicherungsbeiträge zum Ende des Monats sicher, weitergehende Zahlungsansprüche werden zeitnah erfüllt. |
| 3.11.  Gleichbehandlung aller Tagespflegepersonen | Alle Kindertagespflegepersonen werden als Kooperationspartner des Jugendamtes auf Augenhöhe gesehen. Das Jugendamt verpflichtet sich zur unvoreingenommenen Gleichbehandlung aller Kindertagespflegepersonen, die Vorstellung der Angebote bei den Eltern erfolgt sachorientiert und wertfrei. |
| 3.12.  Qualitätssicherung und -entwicklung | Das Jugendamt ist verantwortlich für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen, die sich qualitätssichernd und -steigernd auswirken. Diese werden in den Richtlinien definiert und in Fachtreffen kommuniziert. Dabei wird in besonderem Maße dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Kindertagespflege naturgemäß das Kollektiv durch ein Team fehlt.  Im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung beschreibt das Jugendamt in den Fachtreffen und nicht zuletzt durch diese Vereinbarung Standards für Struktur- und Prozessqualität. |
| 3.13.  Moderation  Kooperation | Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ein Ergebnis dieser Förderung ist die als Anlage beigefügte „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen“.  Eine Fachberatung Kindertagespflege nimmt an der AG II nach § 78 SGB III (Arbeitsgemeinschaft der Träger von Betreuungsangeboten in Emsdetten) teil.  Das Jugendamt schafft Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Austausch von Kindertagespflegepersonen. |
| 3.14.  Wächteramt | Das Jugendamt übt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht aus. Es muss auf die Wahrung des Kindeswohls achten und ist daher verpflichtet, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege nachzugehen. |

1. **Kooperationsbezüge**
2. **zwischen Kindertagespflegepersonen und Fachberatung Jugendamt**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 4.a.1.  Vertrauensvolle Zusammenarbeit | Zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson braucht es gegenseitige Achtung und Akzeptanz. Zudem ist Vertrauen eine grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Arbeitsbeziehung zwischen Fachberater/in und Kindertagespflegeperson. Wichtig ist darüber hinaus, dass Inhalte der Konzeption von der Kindertagespflegeperson auch tatsächlich so gelebt werden, damit die Aussagen der Fachberatungen sich mit dem Leistungsangebot der einzelnen Kindertagespflegepersonen decken.  Auch bei „kleineren“ Problemen steht die Fachberatung als Ansprechpartnerin zur Verfügung. (Da Fachberatungen häufig in Beratungsgesprächen sind oder Hausbesuche durchführen und Kindertagespflegepersonen oft während der Betreuungszeit keine Möglichkeit für einen persönlichen oder telefonischen Kontakt haben, soll verstärkt ein bestehender Gesprächsbedarf per Mail angemeldet werden an [kindertagespflege@emsdetten.de](mailto:kindertagespflege@emsdetten.de)*)*. Persönliche Kontakte sollen in der Regel nur nach Terminvereinbarung stattfinden.  So wie das Jugendamt sich an Gesetze und Vereinbarungen hält wird von den Kindertagespflegepersonen erwartet, dass diese die Vorgaben der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege und diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit kennen und umsetzen. |
| 4.a.2.  Unterstützung Kindertagespflegepersonen | Das Jugendamt berät die Kindertagespflegepersonen in allen Belangen der Kindertagespflege und steht auch zur Vermittlung in Konfliktfällen bereit.  Die Fachberatungen vermitteln bei Bedarf weitergehende Kontakte zu Dritten (Bezirkssozialdienst, Erziehungs- oder Drogenberatungsstelle, EFL).  Die Fachberatungen organisieren regelmäßig Fachtreffen und bedarfsgerechte Fortbildungsangebote. Sie informieren die Kindertagespflegepersonen über rechtliche Grundlagen, aktuelle Entwicklungen und Fortbildungen anderer Bildungsträger und unterstützen bei administrativen Themen und halten Fachliteratur zu diversen Themen bereit.  Das Jugendamt unterstützt eine positive Außendarstellung der Kindertagespflege und bewirbt dieses Betreuungsangebot. Hierzu ist die Fachberatung zwingend auf die Mitwirkung der tätigen Kindertagespflegepersonen angewiesen. Die STEP Seiten der Kindertagespflegestellen werden von der Fachberatung nach Vorgabe der Kindertagespflegepersonen gepflegt.  Darüber hinaus unterstützt die Fachberatung die Kooperation mit weiteren Akteuren in der Stadt Emsdetten, z.B. mit der Stadtbibliothek. |
| 4.a.3.  Information des Jugendamtes | Die Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber eine Mitteilungspflicht bei Veränderungen, die wesentliche Bestandteile der Konzeption tangieren. Dies beinhaltet auch Veränderungen in den familiären oder räumlichen Verhältnissen.  Darüber hinaus sind wesentlichen Ereignissen – insbesondere bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - mitzuteilen.  Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt, wenn ein Kind regelmäßig (entschuldigt mehr als 4 Wochen, unentschuldigt mehr als drei Tage) die Kindertagespflege nicht oder nicht zu den bewilligten Zeiten in Anspruch nimmt.  Die Kindertagespflegepersonen melden sich direkt am 1. Tag beim Jugendamt bei eigener Erkrankung, bei Ausfall zur Betreuung eigener erkrankter Kinder oder bei sonstigem Ausfall des Betreuungsangebotes.  In Konfliktsituationen (spätestens vor der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses auf Bestreben der Kindertagespflegeperson) nimmt diese zwingend Kontakt mit dem Jugendamt auf. |
| 4.a.4.  Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen | Grundsätzlich sind Kindertagespflegepersonen selbständig tätig. Die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit bei der Kinderbetreuungsbedarfsplanung, indem sie frühzeitig ihre geplanten Betreuungsplätze mitteilen, die im Anmeldeportal hinterlegt werden. Bei Betreuungsengpässen beteiligen sie sich an der Sicherstellung von Rechtsansprüchen. |
| 4.a.5.  Anmeldeverfahren | Zur besseren Planung beteiligt sich die Kindertagespflege am einheitlichen Anmeldeverfahren STEP.  Zusagen für die Aufnahme neuer Kinder dürfen erst getätigt werden, wenn tatsächlich Plätze frei werden (in der Regel dann, wenn eine Kündigung vorliegt oder wenn eine schriftliche Zusage für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erteilt wurde). |
| 4.a.6.  Aufnahme von Kindern | Grundsätzlich wird für jedes Kind der Betreuungsbedarf über einheitliche Kriterien und Punkte bewertet, die jährlich evaluiert und bei Bedarf neu gefasst werden (aktuelle Version siehe Anlage). Kinder mit einem hohen Betreuungsbedarf der Eltern müssen vorrangig bei der Vergabe der Betreuungsplätze berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Kindertagespflegeperson angemeldete Kinder mit einer hohen Punktzahl vor Kindern, die ebenfalls bei dieser Kindertagespflegeperson angemeldet sind, aber eine niedrigere Punktzahl haben, kennengelernt werden müssen.  Das Jugendamt der Stadt Emsdetten ist verpflichtet, den Rechtsanspruch von Kindern aus seinem Jugendamtsbezirk sicher zu stellen. Daher bedarf die Betreuung von Kindern mit einem Wohnort außerhalb Emsdettens der vorherigen Absprache mit der zuständigen Fachberatung.  Zeigt sich im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens, dass die vorhandenen Betreuungsplätze insgesamt nicht ausreichend für alle Familien mit höherem Betreuungsumfang sind, kann das Jugendamt Kriterien auch für die Vergabe von Plätzen in der Kindertagespflege anwenden. Die Kindertagespflegepersonen beteiligen sich in diesem Fall an einer gerechten Platzvergabe im benötigtem Umfang.  Kinder, die in der Kindertagespflege bereits betreut werden, haben in der Weiterbetreuung Vorrang vor Aufnahme neuer Kinder. |
| 4.a.7.  Vordrucke und Checklisten | Das Jugendamt hält eine Vielzahl von Vordrucken und Checklisten für die Kindertagespflegepersonen vor, die regelmäßig bzw. bei Bedarf überarbeitet werden. |

1. **zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 4.b.1.  Vertrauensvolle Zusammenarbeit | Das gemeinsame oberste Ziel von Eltern und Kindertagespflegepersonen ist das Wohl der Kinder. Zur Erreichung dieses Zieles arbeiten sie vertrauensvoll zusammen, tauschen sich grundsätzlich über Erfahrungen und Beobachtungen, Möglichkeiten der Förderung, aber auch über kleine und große Probleme aus.  Nach dem KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, 2 x jährlich den Eltern Entwicklungsgespräche anzubieten.  Die Kindertagespflegepersonen sind in ihren Aussagen gegenüber den Eltern verbindlich, ihre Angebote verlässlich, Zusagen werden eingehalten. |
| 4.b.2.  Eingewöhnungs-phase | Für das Gelingen der Betreuungsbeziehung ist ein behutsames Vorgehen bei der kontinuierlichen Eingewöhnung gerade für Kinder unter 3 Jahren immens wichtig. Daher gilt: „Keine Betreuung ohne Eingewöhnung“. Die Eingewöhnung erfolgt regelmäßig, schrittweise und kindzentriert sowie elternbegleitet. Grundsätzlich soll die Eingewöhnung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein, in der Endphase der Eingewöhnung ist der gesamte Betreuungsumfang abzudecken. Sofern die vereinbarte Betreuungszeit nach vier Wochen nicht abgedeckt wird / werden kann, ist die Fachberatung zu informieren und im weiteren Vorgehen einzubeziehen. |
| 4.b.3.  Informationsaustausch | Eltern und Kindertagespflegepersonen informieren sich gegenseitig über wesentliche Begebenheiten. Für die Bring- und Abholzeit werden daher je 15 Minuten Übergabezeit berücksichtigt.  Die Kindertagespflegepersonen erstellen für jedes Kind, das planmäßig mindestens 6 Monate mit mindestens 15 Wochenstunden betreut wird, in Absprache mit den Eltern eine Bildungsdokumentation und führen regelmäßig Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Ist für Kinder keine Bildungsdokumentation zu erstellen, entfällt die Leistungsvergütung, die für diese Aufgabe ansonsten zusätzlich gewährt wird (1 Stunde wöchentlich). |
| 4.b.4.  Kranke Kinder | Kranke Kinder gehören in die Obhut ihrer Eltern!  Für mehr Handlungssicherheit wurden Merkblätter in die Betreuungsvereinbarung eingefügt sowie eine Wiederzulassungstabelle angehängt. |
| 4.b.5.  Absprache betreuungsfreie Zeiten | Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. bis Dezember für das nächste Jahr besprechen die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern die vorgesehene betreuungsfreie Zeit. Dabei berücksichtigen die Kindertagespflegepersonen auch die besonderen Belange der Kinder nach betreuungsfreier Zeit bei einem Wechsel z.B. in die Kindertageseinrichtung. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sind verbindlich. |
| 4.b.6.  Absprachen Betreuungszeiten | Die Betreuungszeiten richten sich nach den vom Jugendamt bewilligten Kontingenten und gelten für das laufende Kindergartenjahr. Bei sich unterjährig verändernden Bedarfen gehen Eltern und Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung ins Gespräch.  Die tatsächliche Betreuung muss in der Regel dem bewilligten Betreuungsumfang entsprechen. |
| 4.b.7.  Übergang KiTa / andere KTP | Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Gestaltung des Wechsels (auch unter Berücksichtigung betreuungsfreier Zeiten). Ein zweigleisiges Betreuungssetting (Kindertagespflege über den 31.07. hinaus bei Anmeldung zur Kita zum 01.08.) ist nicht zulässig. |

1. **Kindertagespflegepersonen untereinander**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 4.c.1.  Datenschutz | Auch für Kindertagespflegepersonen untereinander greift die Schweigepflicht in allen Belangen der betreuten Kinder und ihrer Familien. Werden Situationen im Rahmen von kollegialer Beratung besprochen, so erfolgt dies stets anonym. |
| 4.c.2.  Loyalität | Für ein vertrauensvolles Miteinander der Kindertagespflegepersonen und für die Außendarstellung der Kindertagespflege insgesamt ist es unabdingbar, dass bei Bedarf Kindertagespflegepersonen miteinander reden und nicht übereinander. Bei dringendem Gesprächsbedarf eine Kindertagespflegeperson betreffend oder bei Vermittlungsfragen ist die Fachberatung des Jugendamtes anzusprechen und nicht andere Kindertagespflegepersonen. |
| 4.c.3.  Gegenseitige Unterstützung | Kindertagespflegepersonen nutzen die Methode der kollegialen Beratung.  Im Rahmen informeller Gespräche werden Best Practice Beispiele ausgetauscht (z.B. ¼ Stunde vor Fachtreffen, im Rahmen von Stammtischen o.ä.)  Bei Unterstützungsbedarf oder in Konfliktsituationen reagieren Kindertagespflegepersonen untereinander verständnisvoll. |
| 4.c.4.  Wertschätzender Umgang | Jede Kindertagespflegeperson hat ihr eigenes Konzept und eine eigene Persönlichkeit. Die Kindertagespflegepersonen erkennen sich in dieser Unterschiedlichkeit gegenseitig an und pflegen untereinander einen respektvollen und höflichen Umgang. |

1. **Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

**Zu der Zusammenarbeit Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wurde eine separate Vereinbarung geschlossen (s. Anlage 2)**

1. **Qualitätssicherung und -entwicklung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Das Thema** | **Die Vereinbarung** |
| 5.1.  Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen | Das Jugendamt verpflichtet sich, die Kindertagespflegepersonen über gesetzliche Regelungen oder aktuelle Hinweise zu informieren.  Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur Einhaltung der Gesetze und Richtlinien.  Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbaren sich Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung der Betreuungsangebote und zu den Grundregeln für die Zusammenarbeit. |
| 5.2.  Fachveranstaltung | Mindestens 1 x jährlich organisiert das Jugendamt im Rahmen der Fachtreffen eine Fachveranstaltung zu einem ausgewählten pädagogischen Thema. An diesem Tag haben teilnehmende Kindertagespflegepersonen, die an dem Tag der Durchführung betreut hätten, einen bezahlten freigestellten Tag.  Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Der Umfang der Fortbildungen richtet sich nach den Regelungen der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Emsdetten. |
| 5.3.  Evaluation der Rahmenkonzeption | Spätestens alle drei Jahre wird diese Vereinbarung gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen evaluiert, bei Bedarf (z.B. bei gravierenden gesetzlichen Änderungen) eher. |

Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung von Qualität sind ein dauerhafter Prozess aller Beteiligten. Viele Maßnahmen und Vereinbarungen wurden in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen, teilweise auch in kreisweiter Absprache, durchgeführt und geschlossen. Diese Konzeption ist die ganzheitliche Zusammenfassung der vereinbarten Standards und Grundlage dafür, gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen kontinuierlich die vorhandene Qualität zu sichern und gemeinsam weiter zu entwickeln.

Dem Gesetzgeber – und auch dem Jugendamt – ist gegenwärtig, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson neben der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern einen hohen Anteil an Verwaltungs- und administrativen Aufgaben beinhaltet. Dieser weitgehenden Anforderung trägt das Jugendamt der Stadt Emsdetten dadurch Rechnung, dass der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung im Kreis Steinfurt höher ist als im Landesvergleich. Darüber hinaus ist es den Fachberaterinnen Kindertagespflege ein besonderes Anliegen, durch regelmäßigen Kontakt und zusätzliche Angebote die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen zu fördern. Für Anregungen und Kritik sind wir stets offen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Kindertagespflegeperson Datum, Jugendamtsleitung